

Benutzungsordnung

§ 1 Benutzungsbedingungen

1. Jede Person ist berechtigt, die Bücherei Scherpenberg auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen und berechtigt, Medien zu entleihen.
2. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis gestattet.
3. Der Benutzungsausweis ist bei jeder Entleihe vorzulegen.
4. Die Büchereileitung kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.
5. Die Öffnungszeiten der Bücherei Scherpenberg werden durch Aushang und auf der Internetseite bekannt gemacht.

§ 2 Kostenpflichtig

Die Benutzung der Bücherei Scherpenberg ist kostenpflichtig. Die Kostenpflicht erstreckt sich auf Ausstellung des jährlichen Benutzungsausweises

1. Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzungsausweises
2. Ausleihe von CD, DVD und andere Digitaler Medien.
3. Verspätete Rückgabe von Medien (Versäumnisentgelte)
4. Nutzung des Internetzuganges

§ 3 Anmeldung

1. Die Besucherin oder der Besucher meldet sich persönlich unter Vorlage ihres bzw. seines Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis einer bzw. eines zur Erziehung Berechtigten vorzulegen.
2. Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. ihr oder sein „gesetzlicher Vertreter“ erkennen die Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift an.
3. Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin oder jeder Benutzer einen Benutzungsausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bücherei Scherpenberg bleibt. Der Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Bücherei mitzuteilen.
4. Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei Scherpenberg es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

1. Bei Vorlage des jährlich zu erneuernden Benutzungsausweises werden Bücher, Zeitungen, und Zeitschriften für die Leihfrist von bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Für DVD's, CD's und sonstige Datenträger kann eine kürzere Ausleihfrist festgelegt werden. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
2. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag einmalig verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.
3. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
4. Die Bücherei ist berechtigt, Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

1. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
3. Für Beschädigungen oder Verlust entliehener Medien ist die Benutzerin oder der Benutzer ersatzpflichtig.
4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin oder der Benutzer haftbar.
5. Die Benutzerin oder der Benutzer, in deren bzw. dessen Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, darf die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die die Benutzerin oder der Benutzer zu sorgen hat, zurückgegeben werden.
6. Für Beschädigungen an den audio-visuellen Geräten der Benutzerin oder des Benutzers durch entliehene Medien übernimmt die Bücherei Scherpenberg keine Haftung, ebenso nicht für Schäden an Dateien und Datenträger der Benutzerin oder des Benutzers.

§ 6 Nutzung externer elektronischer Dienste.

Die Benutzung externer elektronischer Dienste unterliegt einer gesonderten Regelung

§ 7 Versäumnisentgelte, Einziehung

1. Für die Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.
2. Das Entgelt wird vom ersten Tag nach Ablauf der Leihfrist an gerechnet und fällig.
3. Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzerin oder der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
4. Nach erfolgloser 3. Schriftlicher Mahnung werden die entliehenen Medien durch Botinnen oder Boten auf dem Rechtsweg eingezogen.
5. Für einen Botinnen- oder Botengang ist zusätzlich ein Entgelt zu zahlen. Bei auswärtigen Benutzerinnen oder Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den in Moers üblichen Betrag hinausgehen.
6. Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
7. Die Versäumnisentgelte können in begründeten Ausnahmefällen ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Hausordnung

Jede Besucherin oder jeder Besucher erkennt die von der Bücherei Scherpenberg erlassene Hausordnung an.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Personen die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.